

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2014 / V 00244</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege  Aktenzeichen: STP Bay	29.09.2014, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input checked="" type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff:      Novellierung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen und der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad</b>				
Anlage:	Anlage 1: Satzung der Stadt Friedrichshafen Anlage 2: Gebührenverzeichnis der Stadt Friedrichshafen Anlage 3: Synopse der Stadt Friedrichshafen Anlage 4: Gebührenkalkulation Anlage 5: Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Anlage 6: Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Anlage 7: Synopse der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video (VHS)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Folien</b> (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer:	Hr. Schrode, 15 Min.
-------------------------	----------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.10.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	03.11.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

**Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen nebst Gebührenverzeichnis sowie Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Für die beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad nebst Gebührenverzeichnis sowie Gebührenkalkulation empfiehlt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad die Zustimmung und Beschlussfassung.

**Begründung:**

**I. Allgemeines**

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung machen es erforderlich, alle Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung und -verbesserung zu prüfen und zu nutzen. In diesem Zuge wurde turnusmäßig auch die Verwaltungsgebührensatzung auf den Prüfstand gestellt. Dabei wurden die Verwaltungsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis eines neuen Kalkulationsmodelles neu kalkuliert.

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung macht die Beteiligung dreier Gremien notwendig:

1. Die Stadt Friedrichshafen erbringt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad öffentliche Leistungen für die Gemeinde Immenstaad. Diese Gebührentatbestände werden in einer Verwaltungsgebührensatzung der

vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad geregelt. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird im Rahmen seiner eigenen satzungsgebenden Zuständigkeit darüber Beschluss fassen. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Gemeinderat hierfür eine Beschlussempfehlung abgibt.

2. Darüber hinaus gibt es öffentliche Leistungen, die die Gemeinde Immenstaad selbstständig erbringt. Diese werden in einer eigenen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Immenstaad geregelt, die durch den Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad beschlossen wird.

3. Ebenfalls werden Leistungen auch selbstständig in eigener Zuständigkeit durch die Stadt Friedrichshafen erbracht. Deshalb beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen im Rahmen seiner eigenen Satzungshoheit über eine eigene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen, die diese Gebührentatbestände umfasst.

Im Zuge der Überarbeitung der Verwaltungsgebühren haben sich einige markante Veränderungen ergeben, welche zum Teil auf Empfehlungen des Regierungspräsidiums zur geltenden Satzung beruhen sowie sich aus einer Organisationsuntersuchung der Stadt- und Stiftungspflege ergeben haben.

Einige wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung sollen hier beispielhaft aufgegriffen und nachfolgend dargestellt werden.

- Die Kosten für Dienstleistungen im Sprengstoffbereich waren bisher durch eine Verordnung, welche zum 13.08.2016 ausläuft, bundeseinheitlich geregelt und wurden in dem Gebührenverzeichnis neu aufgenommen. Nach Ablauf der bundeseinheitlichen Regelung müssen die Gebühren in diesem Bereich, wie sonst auch üblich, eigenständig kalkuliert werden. Diese Kalkulation wurde bereits jetzt umgesetzt und mit Gültigkeitsverweis ab 14.08.2016 in das Verwaltungsgebührenverzeichnis aufgenommen, um eine Änderung des Gebührenverzeichnisses bereits nach zwei Jahren zu vermeiden.
- Neu hinzugekommen ist zudem der Gebührentatbestand „Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 29 Wassergesetz“.
- Auch wurden die Gebührentatbestände nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz unter einem Punkt zusammengefasst, da für die einzelnen Gebührentatbestände bisher jeweils der gleiche Gebührenrahmen festgelegt worden ist.
- Der Ersatz einer Lohnsteuerkarte und die wasserrechtlichen Verfahren sind aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen worden, weil die Lohnsteuerkarte durch ein papierloses elektronisches Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt worden ist sowie die wasserrechtlichen Verfahren durch das neue Wassergesetz an das Landratsamt zurück delegiert worden sind.
- Weitere Veränderungen haben sich auch bei den Kopierkosten ergeben. Ein Vergleich mit anderen Städten hat aufgezeigt, dass eine Unterscheidung der Kosten für die erste Kopierseite und jeder weiteren Seite in der Regel nicht vorgenommen wird, so dass sich nun auch hier an die Praxis anderer Städte angelehnt wird. Auch wurde ein einheitlicher Gebührensatz für eine DIN A4- und eine DIN A3-Seite angesetzt, da die Kosten nahezu identisch sind. Von einer Unterscheidung zwischen schwarz-weißen und farbigen Kopien, wie dies beispielsweise bei der Stadt Reutlingen ersichtlich ist, wurde indessen abgesehen, weil von einer solchen Binnendifferenzierung bei im Umkreis liegenden Städten bisher abgesehen wurde.

- Eine weitere Anpassung hat sich zudem bei den Satzungen ergeben. In der bisherigen Satzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft waren bisher verschiedene Gebührentatbestände mit der Bezeichnung „entfällt“ versehen. Bei diesen Gebührentatbeständen mit der Bezeichnung „entfällt“, erbringt die Gemeinde Immenstaad bzw. die Stadt die öffentliche Leistung selbst und rechnet diese aufgrund ihrer eigenen Gebührensatzung ab. Die neue Satzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beschränkt sich nun nur alleinig auf diejenigen Gebührentatbestände, welche bei der Erledigung der Erfüllungsaufgaben auch tatsächlich anfallen. Folglich wurde in den Satzungen nun eine strikte Trennung vorgenommen, um damit auch einer entsprechenden Empfehlung des Regierungspräsidiums Rechnung zu tragen. Somit ist eine klare und verständliche Formulierung in der Satzung gewährleistet.
- Des Weiteren wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.1980 die Übertragung der Zuständigkeit des Gutachterausschusses auf die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Aus diesem Grund sind die Gebühren für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte in der Satzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit aufgeführt.
- Eine weitere Verbesserung wurde bei den Fischereischeinen vorgenommen. Hier ist jetzt explizit erwähnt, dass die Fischereiabgabe zusätzlich zu der kalkulierten Gebühr in der vom Land festgesetzten Höhe anfällt.
- Neben den Anmerkungen des Regierungspräsidiums konnte auch ein „Eins-Plus“-Verbesserungsvorschlag eines Mitarbeiters in das Gebührenverzeichnis eingearbeitet werden. Durch diesen Verbesserungsvorschlag ist es möglich, bei hinzuziehen der Feuerwehr im Rahmen der Bauüberwachung diese Kosten nach den Regelungen des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr abzurechnen.
- Weitere Verbesserungsvorschläge, welche im Rahmen der o. g. Organisationsuntersuchung festgestellt worden sind, wurden ebenfalls umgesetzt. Hier wurde ein zeitliches Ablaufschema festgelegt, wodurch der Prozess der Aufstellung der Verwaltungsgebührensatzung vereinheitlicht und beschleunigt worden ist. Den Vorschlag, die Kalkulation anhand von Stellenanteilen vorzunehmen, wurde im Rahmen der VwV-Kalkulationsmethode umgesetzt.

Dieses Kalkulationsverfahren wird im Abschnitt II und III dieser Sitzungsvorlage genauer erläutert.

Im Hinblick auf die Kalkulation haben sich zudem im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Es wurde ein Hinweis des Regierungspräsidiums aufgegriffen, dass die Gebührenfähigkeit bei Verabschiedungsgeschenken, Verabschiedungsfeiern, Geburtstagsgeschenken und Gerichtskosten nicht gegeben ist. In der aktuellen Kalkulation wurden diese Kosten nicht angesetzt.
- Auch wurde für das Bauordnungsamt bei der aktuellen Kalkulation erstmals ein einheitlicher Minutensatz für das gesamte Amt berechnet. Das bisherige Vorgehen, nach dem für jedes Produkt des Bauordnungsamtes ein einzelner Minutensatz berechnet worden ist, war sehr aufwändig und schwer für Dritte nachvollziehbar. Um eine einheitliche und transparente Kalkulation zu ermöglichen, wird daher für jedes Amt ein einheitlicher Minutensatz nach dem VwV-Kalkulationsverfahren ermittelt.
- Zudem wurden neben den Minutenwerten auch die Wertfaktoren durch die Ämter überprüft. Hierbei wurde auf Basis eines Hinweises des Regierungspräsidiums festgestellt, dass die Erforderlichkeit von Wertfaktoren für die Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung von Erlaubnissen nicht nachvollziehbar ist. Da dem Bürger durch die Rücknahme, Widerruf oder

die Aufhebung von Erlaubnissen keinerlei Vorteil entsteht, wurden die Wertfaktoren dementsprechend angepasst.

- Auch wurde bisher für die Berechnung der Gebühren pro Viertelstunde bei den allgemeinen Gebührentatbeständen ein durchschnittlicher Minutensatz angesetzt, bei welchem die Kosten für alle Ämter zu gleichen Teilen berücksichtigt worden sind. Da jedoch kaum eine öffentliche Leistung denkbar ist, an der alle Ämter der Stadt zu gleichen Teilen beteiligt sind, wurde bei den allgemeinen Gebührentatbeständen somit aus Vorsichtsgründen der niedrigste Minutensatz (Bürgeramt mit 0,88 € / Minute) angesetzt. Eine Kostenüberdeckung wird somit zusätzlich vermieden und einer Anmerkung des Regierungspräsidiums Rechnung getragen.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des Regierungspräsidiums wird ein weiterer Beitrag geleistet, Rechtsrisiken solcher Satzungen weiter zu senken bzw. zu minimieren.

Durch die Umsetzung von sich ergebenden Verbesserungsvorschlägen aus der Organisationsuntersuchung erfolgt ein effizienterer Arbeitsablauf bei der Erstellung der Verwaltungsgebührensatzung.

Der „Eins-Plus“-Vorschlag trägt zudem zu einer Steigerung der Gebühreneinnahmen bei. Eine exakte Aussage zu der Veränderung der Gebührenaufkommens kann jedoch nicht getroffen werden, da beispielsweise bei einer reduzierten Gebührenobergrenze dies nicht automatisch zu Mindereinnahmen führt. Die neu gesetzten Rahmenobergrenzen sind weiterhin ausreichend bemessen und werden zudem nur in besonderen Ausnahmefällen ausgeschöpft.

Die Veränderung der Gebührensätze aufgrund der neu berechneten Minutensätze, des neu festgelegten Zeitaufwandes und der überprüften Wertfaktoren sind der beigefügten Kalkulationsübersicht und der Synopse zu entnehmen. Jedoch soll an den folgenden Beispielen verdeutlicht werden, wie sich die Gebührensätze aufgrund verschiedener Variablen verändern können:

Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr neu	Gebühr alt
3.2.14	Überprüfung und Nachkontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)	23,00 EUR bis 114,00 EUR	25,00 EUR bis 210,00 EUR

Die Reduzierung der minimalen Gebühr ergibt sich durch die Reduzierung des minimalen Zeitaufwandes um 5 Minuten. Bei der maximalen Gebühr ist der maximale Zeitaufwand gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Es wurde jedoch von der Verwendung eines Wertfaktors abgesehen, so dass sich hierdurch eine Reduzierung der maximalen Gebühr ergeben hat. Auch der neu kalkulierte Minutenwert trägt zu der Veränderung der Gebühren bei.

Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr neu	Gebühr alt
5.8	Werbeanlagen	146,00 EUR bis 2.230,00 EUR	160,00 EUR bis 3.295,00 EUR

Bei der letzten Kalkulation wurde der gleiche minimale Zeitaufwand in Höhe von 90 Minuten angesetzt. Jedoch hat sich im Zuge des neuen Kalkulationsverfahrens eine Reduzierung des Minutensatzes für das Bauordnungsamt ergeben, so dass sich hierdurch eine Verringerung der Gebühr ergeben hat. Bei der Reduzierung der maximalen Gebühr wirkt sich neben einem veränderten Zeitaufwand auch die Änderung des Wertfaktors aus.

Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr neu	Gebühr alt
3.2.10	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung (§ 16 Abs. 2 WaffG), Erlaubnis zum Schießen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	28,00 EUR bis 381,00 EUR	25,00 EUR bis 355,00 EUR

Bei diesem Gebührentatbestand sind die minimalen und maximalen Minutenwerte sowie die Wertfaktoren gleich geblieben. Die Erhöhung der Gebühr ergibt sich lediglich aus dem neu kalkulierten Minutensatz.

## **II. Verschiedene Kalkulationsverfahren**

Bei der Kalkulation von Verwaltungsgebühren muss gemäß § 11 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden. Das bisherige Verfahren nahm bereits eine sehr detaillierte Kalkulation vor, Empfehlungen und Anmerkungen des Regierungspräsidiums ließen jedoch erkennen, dass die bisherige Kalkulation dennoch Risiken und damit ggf. Raum für Fehleranfälligkeit bietet. Deshalb wurde entschieden, sich von der bisherigen Kalkulation zu lösen. Auf Empfehlung des Regierungspräsidiums und nach dem Beispiel vieler anderer Städte wurden die folgenden beiden anderen Kalkulationsverfahren auf ihre Eignung überprüft.

### **1. Kalkulation nach KGSt**

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle ist ein bundesweit tätiges Beratungsunternehmen für Kommunen. Das KGSt-Modell für die Berechnung von Verwaltungsgebühren basiert auf den tatsächlichen Kosten der Stadt Köln, ist aber anwendbar für Gemeinden aller Größen.

Dieses Verfahren stellt die größtmögliche Vereinfachung der Kalkulation dar und wird deshalb meist von kleineren Kommunen angewendet, die wenig Personalkapazität und Gebührenaufkommen haben.

Jedoch stellte sich bei genauerer Betrachtung des Verfahrens heraus, dass bei der Kalkulation nach dieser Methodik die KGSt-Stundensätze deutlich unter den bisherigen Stundensätzen der Stadt Friedrichshafen liegen. Dieses Verfahren würde demnach einerseits zu einem nicht unerheblichen Einnahmeverlust führen, ein Vergleich der Stadt Friedrichshafen mit Städten in der gleichen Größenordnung hat zudem aufgezeigt, dass dort ausschließlich mit dem Verfahren der VwV-Kostenfestlegung kalkuliert wird.

### **2. Kalkulation nach der VwV-Kostenfestlegung**

Die Kalkulation nach der VwV-Kostenfestlegung ist bewährt; wie bereits oben erwähnt kalkulieren zahlreiche Städte auf dieser Grundlage.

Ein weiterer Vorteil ist, dass auch für die Neukalkulation der Gutachterausschussgebührensatzung die ermittelten Stundensätze nach dem VwV-Verfahren verwendet werden können. Damit ergibt sich die Möglichkeit der Anwendung einer einheitlichen Kostenkalkulationsmethodik auch bei dieser fachbezogenen Satzung.

Die Umsetzung von diesem Kalkulationsverfahren wird im Abschnitt IV näher erläutert. Die hier vorliegende Kalkulation erfolgt jetzt auch in der Stadt Friedrichshafen nach der VwV-Kostenfestlegung (siehe hierzu Näheres unter Abschnitt IV.).

### III. Gebührenarten

Verwaltungsgebühren sind kommunale Abgaben, welche für öffentliche Leistungen erhoben werden. Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Kostendeckungsgebot (Deckung sämtlicher Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter), dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und dem Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip gibt vor, dass die Gebühren, auch wenn sie aus kalkulatorischer Sicht gerechtfertigt wären, nicht im Missverhältnis zum Nutzen des Bürgers, den er aus der öffentlichen Leistung hat, stehen dürfen.

Um eine sachgerechte Gebührenbemessung zu ermöglichen, kann die Stadt Friedrichshafen im Rahmen ihres Auswahlermessens zwischen folgenden Gebühren wählen:

- Festgebühr (bestimmter unveränderter Betrag, der für jeden Gebührenschuldner stets gleich ist. Beispiel: Das Anfertigen einer Kopie kostet immer 1,00 €)
- Zeitgebühr (Gebühren nach Zeiteinheiten. Beispiel: Eine Baukontrolle kostet pro 1/4h 15,00 €)
- Wertgebühr (%-Angabe in Abhängigkeit eines bestimmten Wertes. Beispiel: Der Bauvorbescheid kostet 3 ‰ der Baukosten)
- Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze, zwischen denen ein individueller Wert für jeden Fall festgelegt wird)

Die Höhe der Rahmengebühr liegt im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters. Die Ausübung des Ermessensspielraums bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Vorteil des Gebührenschuldners sowie nach der individuellen Bearbeitungsdauer.

Maßstab für die Ermessensausübung sind zwei gleichberechtigte Faktoren:

1. Der entstandene Verwaltungsaufwand.

Worin lag der Aufwand? Wie hoch war dieser?

2. Wie wirkt sich die Leistung vorteilhaft auf den Antragssteller aus?

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommen z. B. in Betracht:

- erzielbarer Umsatz oder Gewinn
- ermöglichte Kosteneinsparung
- zugelassener Nutzungsraum
- erweiterte Berufschancen

Bei der Bewertung der sonstigen Bedeutung kommen z. B. in Betracht:

- Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
- Ausnahme von Normen und Standards
- Verbrauch natürlicher Ressourcen
- gesteigerte Rechtssicherheit

Je stärker die Faktoren ausgeprägt sind, desto höher ist die Gebühr innerhalb des Rahmens festzulegen. Die Ausübung des Ermessens wird im Gebührenbescheid für den Bürger verständlich und nachvollziehbar dargelegt und begründet. Die Wertfaktoren, welche die Höhe des wirtschaftlichen und sonstigen Vorteils angeben, wurden durch die Ämter im Zuge der Neukalkulation erneut überprüft. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, weshalb auch unter Umständen sehr hohe Wertfaktoren vorgehalten werden:

- Kirchenaustritt

Bei dieser Verwaltungsgebühr wurde neben dem Zeitfaktor, welcher für die Bearbeitung der Dienstleistung anfällt, auch ein Wertfaktor bis maximal 13 angesetzt. Aufgrund dessen ist das

Standesamt ermächtigt, eine Verwaltungsgebühr zwischen 10,- EUR und 196,- EUR zu erheben.

Hintergrundüberlegung für diesen Wertfaktor ist, dass der Bürger durch die Leistung „Kirchenaustritt“ einen wirtschaftlichen Vorteil in Form der künftig entfallenden Kirchensteuer erhält. Als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dient die Einkommens- bzw. Lohnsteuer. Demnach ist die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils abhängig von seinem Einkommen. Derzeit wird innerhalb des Gebührenrahmens zwar ein einheitlicher Betrag in Höhe von 35,- EUR entsprechend der derzeit gültigen „Dienstanweisung zur Festsetzung oder Berechnung der Verwaltungsgebühren im BSU“ vom 21.10.2010 erhoben. Um eine künftige Adaption der Verwaltungsgebühr jedoch möglich zu machen, ist eine Beibehaltung der oben genannten Rahmengebühr notwendig, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt nochmals die Satzung ändern zu müssen.

- Befreiung von Verboten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz

Für die Erbringung der Dienstleistung für die Befreiung von Verboten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz ist die Abteilung ermächtigt, eine Verwaltungsgebühr zwischen 9,- EUR und 572,- EUR anzusetzen. Als Grundlage gilt auch hier sowohl die Bearbeitungszeit als auch ein Wertfaktor bis maximal 10.

Hier wird der wirtschaftliche Vorteil des Kunden durch die Dienstleistung zur Gebührenberechnung herangezogen. So hat beispielsweise eine Messe, die ihre Veranstaltung sonntags um 9 Uhr öffnen darf, einen anderen wirtschaftlichen Vorteil von dieser Leistung als der örtliche Verein, der sonntags vor 11 Uhr ein Fest eröffnen darf. Auch bei der Befreiung vom Tanzverbot hat eine gewerbliche Diskothek einen anderen wirtschaftlichen Vorteil von der Befreiung wie z. B. ein ehrenamtlich geführtes Jugendhaus oder andere soziale Einrichtung.

- Einfache und erweiterte Auskünfte

Für die Erteilung von einfachen Auskünften steht eine Rahmengebühr zwischen 4,- EUR und 105,- EUR zur Verfügung. Analog liegt eine Verwaltungsgebühr für erweiterte Auskünfte zwischen 7,- EUR und 105,- EUR. Bei der Ausgestaltung dieser Rahmengebühr liegen auch hier die verschiedensten Arten an Auskunftsmöglichkeiten, wie nachfolgend auszugsweise dargestellt, zu Grunde:

- personenbezogene Auskunft
- eine Auskunft mit historischem Bezug (Archivauskunft mit der Folge einer Mikrofilmanalyse)
- über wie viele Personen werden Daten benötigt
- für welche Zwecke werden Daten benötigt (wirtschaftlicher Vorteil)

Im Vergleich zu anderen Städten gestaltet sich somit eine „Archivauskunft“ mit historischem Bezug aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung der Stadt sowie den gewachsenen Verwaltungsstrukturen (Eingemeindung, Ortschaften) unter Umständen als kompliziert. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die Maximalhöhe der Rahmengebühr bislang faktisch nie erreicht bzw. ausgeschöpft worden ist. Jedoch erscheint bei einer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Friedrichshafen vor dem Hintergrund des zweiten Weltkrieges mit der intensiven Bombardierung und den damit verbundenen häufigen Lücken in der Archivierung die für Ausnahmefälle festgelegte Maximalgebühr als angemessen.



## **IV. Berechnung der Pauschalsätze je Arbeitsstunde für Beamte und Beschäftigte der Stadt Friedrichshafen nach den örtlichen Verhältnissen der Stadt Friedrichshafen anhand des Schemas der VwV-Kostenfestlegung vom 03.01.2014**

### **1. Allgemeines**

Kalkulationsgrundlage für die im Verwaltungsgebührenverzeichnis ausgewiesenen öffentlichen Leistungen ist der Zeitaufwand der Verwaltung zur Erstellung der öffentlichen Leistung und die entsprechenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Dazu kann die VwV-Kostenfestlegung verwendet werden. Anhand dieser Vorschrift werden in den Landesverwaltungen die Verwaltungsgebühren berechnet. In dieser Verwaltungsvorschrift sind Vorgaben zur Kalkulation der Mitarbeiterstundensätze enthalten.

Eine analoge Anwendung dieser Landesvorschrift auf Kommunen ist aus folgenden Gründen zulässig:

- Nach dem vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegebenen "Allgemeinen Hinweisen zum Landesgebührengesetz" (AH-LGebG) vom 16.01.2014 können Kommunen die Kosten grundsätzlich anhand der aktuell geltenden "Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung" (VwV-Kostenfestlegung) vom 03.01.2014 ermitteln, sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen.

- Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigte diese Auffassung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn sich eine Gemeinde von den Vorgaben leiten lässt, wie sie in dieser Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums gemacht worden sind. Dies bedeutete im Grundsatz, dass sowohl bei den Personal- als auch den Sachkosten inkl. Gemeinkostenanteilen auf die Kalkulationsmethoden der VwV-Kostenfestlegung zurückgegriffen werden kann.

In der VwV-Kostenfestlegung sind pauschale Stundensätze einschließlich Sach-, Raum- und Gemeinkosten für die einzelnen Laufbahngruppen ausgewiesen. Diese können allerdings nicht direkt, sondern lediglich sinngemäß herangezogen werden. Die sinngemäße Anwendung dieser Pauschalsätze setzt voraus, dass damit eine sachgerechte Kostenkalkulation gewährleistet ist.

Dies macht es erforderlich zu prüfen, ob die pauschalen Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse weitestgehend auf die Stadt Friedrichshafen übertragen werden können. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Personalkosten zu erheben und auf die Stundensätze nach dem Muster der VwV-Kostenfestlegung umzurechnen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Gemeinkosten der Stadt (Kosten, die der Leistungserbringung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zugeordnet werden können, insbesondere Steuerungs- und Serviceleistungen) zu ermitteln und dann als Zuschläge auf die zuvor errechneten durchschnittlichen Stundensätze umzulegen.

Grundlage der Kalkulation ist die aktuelle VwV-Kostenfestlegung vom 03.01.2014.

### **2. Kalkulation anhand der örtlichen Verhältnisse der Stadt Friedrichshafen**

#### **a.) Vorgehensweise**

Nach der VwV-Kostenfestlegung können – unabhängig von geringeren Jahresarbeitszeitstunden bei Beschäftigten - die ermittelten pauschalierten Personalkostensätze für Beamte auch beim Einsatz

von Beschäftigten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuordnung der Entgeltgruppen nach dem TVöD zu den vergleichbaren Besoldungsgruppen verwendet werden. Basis ist eine Vollkostenrechnung nach § 11 KAG (einschließlich Steuerungs- und Servicekosten, Gebäudekosten, Abschreibungen, usw., aber ohne kalkulatorische Zinsen, da diese nach § 11 KAG nicht miteinbezogen werden dürfen).

Für die Kernverwaltung und die Ortsverwaltungen wird vorgeschlagen, wie bisher, dieselben Gebühren festzusetzen. Die Erhebung eigens kalkulierter Verwaltungsgebühren in den einzelnen Ortschaften der Stadt Friedrichshafen erscheint nicht sinnvoll. In den Ortschaften werden Verwaltungsgebühren ausschließlich für Leistungen erhoben, die auch in der Kernverwaltung erbracht werden. Die Kalkulation eigener Gebührensätze würde im ungünstigsten Fall fünf verschiedene Gebührensätze (vier Ortschaften und eine Kernverwaltung) über die Stadt Friedrichshafen hinweg für die gleiche Leistung bedeuten. Es ist davon auszugehen, dass der Bürger die Gebührensätze vergleicht. Eine Darstellung verschiedener Gebührensätze für eine Leistung in der Satzung wäre nicht nur für den Bürger unverständlich und nur schwer nachvollziehbar. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen könnte es zudem zu einer verstärkten Nutzung der Ortsverwaltung mit den geringsten Gebühren kommen. Zudem stellt sich die Abgrenzung und Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen in den Ortsverwaltungen und der Kernverwaltung nicht einfach dar. Oftmals handelt es sich eher um eine Art Vorarbeit der Ortschaften (Antragsentgegennahme und Weiterleitung von Anträgen) für die Kernverwaltung auf der einen Seite und auf der anderen Seite um eine Art Unterstützung oder Mitwirkung der Kernverwaltung bei den Leistungen der Ortsverwaltungen. Diese Umstände würden zu einem nicht unerheblichen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis stünde.

#### b.) Kalkulationsschema für die Ermittlung der durchschnittlichen Stundensätze je Laufbahngruppe der Stadt Friedrichshafen

Nach der Methodik der VwV-Kostenfestlegung werden für die Kalkulation nur die Personalkosten der Beamten herangezogen. Dies ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg auch dann zulässig, wenn die Kommune, wie die Stadt Friedrichshafen, auch Mitarbeiter im Beschäftigtenverhältnis beschäftigt.

Auf der Grundlage der im Jahr 2013 angefallenen Personalkosten für die Beamten wurden ermittelt:

- die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der Beamten pro Laufbahngruppe (Festbetrag)
- die Pensionskassenumlagen für aktive Beamte (Festbetrag)
- die Beihilfeumlagen (Festbetrag)
- die Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Versorgungsempfänger (Prozentsatz)
- die Zuschläge für Personalnebenkosten (Prozentsatz)

Die Beihilfe- und Versorgungsumlage für Versorgungsempfänger wird mit 41,36 % der umlagefähigen Dienstbezüge, der Zuschlag für Personalnebenkosten wird mit 1,53 % der umlagefähigen Dienstbezüge jeweils zu jeder Laufbahngruppe hinzugerechnet.

Der Zuschlag für Hilfspersonal wird separat nach dem Verhältnis der VwV-Kostenfestlegung berechnet.

Auf der Grundlage der Daten aus der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) für das Jahr 2013 wurde ein Festbetrag je Mitarbeiter in Höhe von 16.938,67 € zur Abdeckung folgender Kosten ermittelt:

- Kosten der Leitung und Aufsicht
- Gemeinkosten
- Raumkosten
- Ausstattung

- Sächlicher Verwaltungsaufwand

Dieser Festbetrag wurde nach dem prozentualen Verhältnis der VwV-Kostenfestlegung auf die einzelnen Laufbahnen wie folgt aufgeteilt:

- Mittlerer Dienst: 16.403,41 €
- Gehobener Dienst: 17.678,89 €
- Höherer Dienst: 16.733,71 €

Aus dem so errechneten durchschnittlichen Gesamtaufwand je Beamtenlaufbahn dividiert durch die durchschnittliche Arbeitskapazität von 1.689 Stunden pro Jahr (analog der VwV-Kostenfestlegung) wurde ein durchschnittlicher Stundensatz pro Laufbahngruppe ermittelt. Dieser wurde auch für die Beschäftigten verwendet, da gem. VwV-Kostenfestlegung unabhängig von den geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich die 1689 Arbeitsstunden bei Beamten und Beschäftigten angewendet werden können.

#### c.) Kalkulationsergebnisse: Pauschalsätze je Arbeitsstunde

Es wurden folgende Pauschalsätze je Laufbahn und Arbeitsstunde ermittelt:

- Beamtenlaufbahn mittlerer Dienst: 52,- € je Arbeitsstunde
- Beamtenlaufbahn gehobener Dienst: 63,- € je Arbeitsstunde
- Beamtenlaufbahn höherer Dienst: 82,- € je Arbeitsstunde

Die Besoldungs- und Entgeltgruppen sind gemäß Kapitel 10.6.3 VwV-Haushaltsvollzug 2014 als monetär vergleichbar anzusehen, so dass die o.g. Arbeitsstundensätze auch für Beschäftigte angewendet werden können.

Auf die in der Anlage beigefügte Kalkulationsübersicht wird verwiesen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gemäß Beschlussantrag gebeten.